



**Personalreglement**  
**der**  
**Gemischten Gemeinde**  
**Iseltwald**

Beschlussfassung: 21. November 2024

## Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS.....	3
LOHNSYSTEM.....	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG.....	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
ANHANG I.....	7
ANHANG II.....	8
AUFLAGEZEUGNIS.....	12

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt; es ist jedoch immer auch die weibliche Form mitgemeint.

## Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

**Art. 1** <sup>1</sup> Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

**Art. 2** <sup>1</sup> Das Personal der Gemischten Gemeinde Iseltwald wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

<sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats

<sup>3</sup> Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen gelten nur bezüglich Teuerung für das Gemeindepersonal.

Privatrechtlich angestelltes Personal

**Art. 3** <sup>1</sup> Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

<sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bestimmen. Probezeit im Vertrag.

<sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

## Lohnsystem

Grundsatz

**Art. 5** <sup>1</sup> Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

<sup>2</sup> Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:

- a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,
- b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,
- c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.
- d) Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

- Aufstieg
- Art. 6**<sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.
- <sup>3</sup> Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
- von der individuellen Leistung
  - vom individuellen Verhalten
  - von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
  - von anderen sachlich haltbaren Gründen
- <sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

### Leistungsbeurteilung

- Organigramm / Kaderstellen
- Art. 7**<sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.
- <sup>2</sup> Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.
- Kader
- Art. 8**<sup>1</sup> Ein oder zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.
- <sup>2</sup> Es geht (Sie gehen) dabei wie folgt vor:
- Es führt (Sie führen) mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
  - Es gibt (sie geben) den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und gibt (geben) ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
  - Es unterbreitet (sie unterbreiten) dem Gemeinderat seinen (ihren) Antrag zum Beschluss.
- Übrige Stellen
- Art. 9**<sup>1</sup> Das Kader/die Wasser- und Abwasserkommission/der Gemeinderat ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich. Der Gemeinderat legt mittels Beschlusses fest, wer für die Beurteilung welcher Personen zuständig ist
- <sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.
- Eröffnung/Rechtsmittel
- Art. 10**<sup>1</sup> Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

<sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsrat anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

**Art. 11** Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal CHF 1'000.00 im Einzelfall belohnen.

## Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

**Art. 12** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, kann der Gemeinderat die Stellen neu bewerten lassen.

Stellenausschreibung

**Art. 13** Die Gemeinde schreibt die Stellen mit öffentlich-rechtlicher Antstellung öffentlich aus.

Unfallversicherung

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann Zusatzversicherungen zum UVG abschliessen. Sie übernimmt die entsprechenden Prämien.

Taggeldversicherung

**Art. 15** Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.

Pensionskasse

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Abgangsentschädigung  
Rentenansprüche

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Sitzungsgeld

**Art. 17** Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen  
/ Spesen

**Art. 18** Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Arbeitszeit

**Art. 19** Die Arbeitszeit richtet sich in der Regel nach den kantonalen Bestimmungen.

Überzeit	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Geleistete notwendige Überzeit gilt als normale Arbeitszeit.</p> <p><sup>2</sup> Es werden auf der Überzeit keine Zuschläge gewährt.</p> <p><sup>3</sup> Überzeit ist in der Regel zu kompensieren.</p>
Pikettdienst	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Für geleisteten Pikettdienst werden pro Tag CHF 15.00 Entschädigungen ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Früh- und Spätdienst im Rahmen des Winterdienstes gelten nicht als Pikettdienst.</p>
Wochenendarbeit	<p><b>Art. 22</b> Für geleistete Wochenendarbeit wird ein Geldzuschlag ausgerichtet. Der Geldzuschlag entspricht dem vom Regierungsrat für das Kantonspersonal festgelegten Ansatz.</p>
Nachtarbeit	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Für geleistete Nachtarbeit wird ein Geldzuschlag ausgerichtet. Der Geldzuschlag entspricht dem vom Regierungsrat für das Kantonspersonal festgelegten Ansatz. Als Nachtarbeit gilt die zwischen 22:00 und 06:00 Uhr geleistete Arbeit.</p> <p><sup>2</sup> Früh- und Spätdienst im Rahmen des Winterdienstes gelten nicht als Nachtarbeit.</p>

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<p><b>Art. 24</b> Dieses Reglement mit den Anhängen I und II tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</p> <p><sup>3</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 14. Mai 2020 auf.</p>
---------------	---

Der Gemeinderat hat dieses Reglement am 21. November 2024 genehmigt.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

.....

.....

### **Fakultatives Referendum**

*Gegen den Beschluss des vorliegenden Reglements kann gemäss Art. 27 Abs. 4 des Organisationsreglements der Gemeinde Iseltwald das fakultative Referendum (im Sinne von Art. 14 GG) ergriffen werden.*

## Anhang I

### Gehaltsklassen

Die Stellen der Gemischten Gemeinde Iseltwald werden wie folgt den Gehaltsklassen (GKL) zugeordnet:

a) Gemeindeschreiber	GKL 19*
b) Verwaltungsangestellter / Gemeindeschreiber Stv.	GKL 12
c) Leiter Werkhof	GKL 13
d) Mitarbeiter Werkhof / Leiter Werkhof Stv.	GKL 12

\* Ohne Gemeindeschreiberdiplom in Gehaltsklasse 18.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen eine andere Einreihung vornehmen (z.B. tieferes Gehalt während Probezeit).

## Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

### 1. Behördenmitglieder

a) Jahrespauschale Gemeinderat

Präsident	CHF 5'500.00
Vizepräsident	CHF 3'500.00
übrige Mitglieder	CHF 2'500.00
Sitzungsgeld und Spesen gem. Buchstaben b) bis g)	
Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Buchstabe g)	

Die Jahrespauschale umfasst:

a) Gemeindepräsidium

- Bereitschaft zur Amtsübernahme
- Allgemeine Führungs- und Planungsaufgaben der Gemeinde
- Aktenstudium, Dossierkenntnis
- Sitzungs- und Geschäftsvorbereitung
- Allgemeine Besprechungen mit Mitarbeitenden, Behördemitgliedern und Einwohnern
- Vorbereitung Gemeindeversammlung und anderer Anlässe der Gemeinde
- Repräsentationsaufgaben

b) Gemeindevizepräsidium und Gemeinderat

- Bereitschaft zur Amtsübernahme
- Allgemeine Aufgaben zur Führung des Ressorts
- Aktenstudium, Dossierkenntnisse
- Sitzungs- und Geschäftsvorbereitung
- Allgemeine Besprechungen mit Mitarbeitenden, Behördemitgliedern, Fachstellen, Einwohnern, etc. ohne Sitzungscharakter
- Vorbereitung der Ressortgeschäfte für die Gemeinderatssitzung
- Vorbereitung der Ressortgeschäfte für die Gemeindeversammlung
- Repräsentationsaufgaben
- Für Vizepräsident: Stellvertretung des Präsidenten (Ortsabwesenheit, Ferien, Krankheit)

b) Spesenpauschale Gemeinderat

Präsident	CHF 1'000.00
Vizepräsident	CHF 500.00
übrige Mitglieder	CHF 500.00

Die jährliche Spesenpauschale beinhaltet:

- Telefongespräche
- Persönliche Büroinfrastruktur und persönliches Büromaterial
- Reisevergütung von maximal 40 km pro Fahrt inkl. Parkgebühren; Fahrten darüber hinaus werden gemäss Buchstabe g) entschädigt.

c) Sitzungsgeld

Der Gemeindepräsident und die übrigen Mitglieder des Gemeinderats beziehen für die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen sowie an anderen durch den Gemeinderat bestimmten Sitzungen und Anlässen zusätzlich zu den Entschädigungen nach Buchstabe a) und b):

Vorsitz	CHF 60.00
Mitglieder	CHF 60.00

Die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen beziehen für die Teilnahme an den Kommissionssitzungen sowie anderen durch die Kommission bestimmten Sitzungen ein Sitzungsgeld von:

Vorsitz	CHF 60.00
Protokollführer	CHF 50.00
Mitglieder	CHF 30.00

Stimm- und Wahlausschuss Präsident und Mitglieder je Abstimmung/Wahl	CHF 30.00
---	-----------

Das Sitzungsgeld wird nicht ausgerichtet, wenn die Entschädigung gemäss Buchstabe e) geltend gemacht wird.

d) Delegierte und Abgeordnete

Delegierte werden durch Beschluss des Gemeinderates oder Kommission bestimmt. Einer Delegation liegt somit ein offizieller Auftrag zugrunde.

Delegierte beziehen je Anlass eine Entschädigung von CHF 30.00

Das Sitzungsgeld wird nicht ausgerichtet, wenn die Entschädigung gemäss Buchstabe e) geltend gemacht wird.

e) Verdienstaufschlag

Die Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen und nicht ständigen Kommission sowie Delegierte können bei Lohn-/Erwerbsausfall folgende Entschädigung geltend machen:

a) Ganzer Tag (mind. 8 Stunden)	CHF 200.00
b) Einsatzstunde (max. Tagessatz)	CHF 25.00

Der Lohn-/Erwerbsausfall ist AHV-pflichtig.

f) Angestellte

Entschädigungen nach Zeitaufwand/Stunde

Reinigungsfachkraft Gemeindeverwaltung	GKL 2
Reinigungsfachkraft Schulhaus	GKL 2
Reinigungsfachkraft Schulhaus (Minderjährige ab 14 Jahren)	CHF 17.00*
Forstpersonal	GKL 2
Hilfskraft Werkhof	GKL 2
Übriges Aushilfspersonal	GKL 2

Die Leitung der Ackerbaustelle wird mit einer Pauschale entschädigt. Darin enthalten sind Sitzungsgeld und Spesen nach Buchstaben c) bis f). Reisespesen ausserhalb der Gemeinde können gemäss Buchstabe g) geltend gemacht werden.

Für weitere Anstellungen im Stundenlohn kann der Gemeinderat den Stundenansatz festlegen.

Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Buchstabe f) sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:

- Anteil Ferien (je nach Alter)
- Anteil 13. Monatslohn
- Anteil Feiertage

Eine allfällige Familienzulage und anteilmässige Betreuungszulage werden zusätzlich entrichtet.

\* Zuzüglich Teuerungszulage

g) Verschiedenes

Reisespesen

Bahnillet 2. Klasse oder Fr. 0.60 pro Autokilometer.

Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Für Fahrten auf Gemeindegebiet, respektive beim Gemeinderat und bei Kommissionen bis 40 km, werden keine Reisespesen ausbezahlt.

Verpflegungsspesen

Für auswärtige Anlässe werden CHF 20.00 pro eingenommene Hauptmahlzeit ausbezahlt.

Entschädigung bei Rucksackverpflegung CHF 16.00 pro Tag.

Übernachtungen

Auswärtige Übernachtungen werden gemäss Belegen entschädigt.

Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen, Delegierte, Abgeordnete, etc. beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten im Auftrag des Gemeinderats, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Buchstabe d) abgegolten werden, eine Entschädigung von CHF 25.00 je Stunde.

Unvorhergesehene Entschädigungen

Der Gemeinderat ordnet im Rahmen seiner Kompetenzen und gestützt auf vorgenannte Entschädigungsansätze alle weiteren Entschädigungsansprüche von Behörden, Kommissionen und Funktionären, die in diesem Reglement nicht aufgeführt sind.

Jahresschlussessen

Für das Jahresschlussessen stehen dem Gemeinderat und den Kommissionsmitgliedern je ein doppeltes Sitzungsgeld zur Verfügung.

**Auflagezeugnis**

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Personalreglement während 30 Tagen auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist unter Hinweis der Bestimmungen des fakultativen Referendums. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert. Es wurde kein Referendum eingereicht.

Iseltwald, 31. Dezember 2024

Die Gemeindeschreiberin:

.....  
Gabriela Blatter